



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Bereich Kinder, Jugend und Familie

Andreas Jung

Im Ruhrfeld 16,
Zimmer-Nr. 1

53340 Meckenheim

Tel.: 02225/917- 281

Fax: 02225/917- 66153

andreas.jung@meckenheim.de

27.10.2008

Mein Zeichen: 50.2

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden übersende ich nachträglich zu der Einladung vom 23.10.2008 folgende Anlagen **zum Tagesordnungspunkt 6 - Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen** -:

- Beschwerde zum Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim vom 02.08.2008
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.09.2008
- Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 29.09.2008

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2008 im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 6 (1) der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim über die Eingabe der Beschwerdeführer abschließend beraten, s. Anlage:

- Vorabauszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 15.10.2008

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Jung

Anlagen

Stadt Meckenheim im Internet: www.meckenheim.de

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim

☎ (0 22 25) 917 - 0

☎ (0 22 25) 917 - 100

✉ stadt.meckenheim@meckenheim.de

Kreissparkasse Köln

Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G

Deutsche Bank Meckenheim

Postgiroamt Köln

047 600 267

1 001 216 011

080/1910

21 381-509

BLZ (370 502 99)

BLZ (370 696 27)

BLZ (380 700 59)

BLZ (370 100 50)

1006 - Anlage 1 -

**Lessingstr. 5
53340 Meckenheim
Tel./Fax 02225/909567**

Sabine und Oliver Thelen

Sabine und Oliver Thelen, Lessingstraße 5, 53340 Meckenheim

Herrn
Bert Spilles
Bürgermeister der
Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Eingegangen	50/50.2
Der Bürgermeister	
04. AUG. 2008	
Stadt	
Meckenheim	Sp 04/08

- 1) Kopie von H. Weiden
- 2) Kopie für mich ✓ 4.8.08
- 3) D. Fr. Röhrlis ✓

02.08.2008

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
Beschwerde zum Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim**

Sehr geehrter Herr Spilles,

dem anliegenden Schreiben der Stadt Meckenheim mussten wir entnehmen, dass der Rat und die Verwaltung trotz der Proteste an der *Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen* - wie vom Rat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2008 beschlossen - festhalten.

Wir sind nicht bereit, die Entscheidung des Rates und die Umsetzung der neuen Elternbeitragssatzung widerspruchlos hinzunehmen. Deshalb erheben wir

B e s c h w e r d e

zum Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim, verbunden mit dem Antrag, unsere Beschwerde in öffentlicher Sitzung zu behandeln und uns zum Zwecke der Erörterung der Beschwerde umfassendes Rederecht zu gewähren.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat mit dem Beschluss der Elternbeitragssatzung und der zusätzlichen Belastung der Familien in Meckenheim die Chance vertan, die Stadt als einen kinder- und familienfreundlichen Standort im Bonner Umland und im Rhein-Sieg-Kreis zu positionieren. Hohe Elternbeiträge werden von jungen Familien bei der Standortentscheidung berücksichtigt. Gerade bei jungen Familien mit hohem Einkommen hat sich der Standort Meckenheim mit der weit überproportionalen Belastung der höchsten Einkommensstufe nicht empfohlen. Meckenheim zählt auch nach Inkrafttreten des *Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern* (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Hinblick auf die Elternbeiträge zu den teuersten Kommunen bundesweit.

Nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes und der neuen Elternbeitragsatzung werden die heute 3 bis 6-jährigen keine zusätzlichen Leistungen zu erwarten haben. Diese zusätzlichen Leistungen wird es in den Meckenheimer Kindergärten auch in Zukunft nur dann geben, wenn und weil sich Eltern trotz höherer Elternbeiträge für die Belange der Kleinsten in den Kindergärten selber engagieren und einsetzen. Die Bereitschaft zu diesem Engagement hat im Zusammenhang mit der Entscheidung des Rates erheblichen Schaden genommen.

In mindestens 8 der insgesamt 17 Meckenheimer Kindertageseinrichtungen haben die Eltern kein Wahlrecht hinsichtlich der Betreuungsform. Diese Eltern haben Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von 35 Stunden zu entrichten, obwohl ihre Kinder nur 25 Stunden wöchentlich betreut werden. Die Rechtmäßigkeit der Elternbeitragsatzung ist aus diesem und aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen.

In zahlreichen Gesprächen und Schriftwechseln mit den Mitgliedern des Rates der Stadt Meckenheim haben wir den Eindruck gewonnen, dass erhebliche Teile des Rates zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über keine ausreichende Sachkenntnis verfügten. Viele der von uns angesprochenen Ratsmitglieder hatten keinerlei Wissen über den Beschluss, andere argumentierten noch Monate nach Einsetzen der öffentlichen Diskussion mit nachweislich falschen Argumenten. Unsere Erfahrungen in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Mitgliedern des Rates waren ernüchternd.

Im Rahmen der Beratung im Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim werden wir unsere ablehnende Haltung detailliert begründen. Wir bitten um frühzeitige Mitteilung des Sitzungstermins.

Mit freundlichen Grüßen,


Sabine Thelen


Oliver Thelen

Anlage



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

TOP 6 - Anlage

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Bereich Kinder, Jugend und Familie
Andreas Jung

An
Sabine und Oliver Thelen
Lessingstr. 5

Im Ruhrfeld 16,
Zimmer-Nr. 1
53340 Meckenheim
Tel.: 02225/917- 281
Fax: 02225/917- 66153
andreas.jung@meckenheim.de

53340 Meckenheim

17.09.2008
Mein Zeichen: 50.2

— **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen**
Ihr Schreiben vom 10.03.2008 und Ihre Beschwerde vom 02.08.2008

Sehr geehrte Frau Thelen, sehr geehrter Herr Thelen,

in Ihrem an mich gerichteten Schreiben vom 10.03.2008 sowie in Ihrer weiteren Korrespondenz haben Sie Ihre Argumente zur Beanstandung der Elternbeitragsatzung vorgetragen.

Seit dem 01.08.2008 ist das neue Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft getreten. Die alte Gesetzgebung (GTK) findet seit diesem Zeitpunkt keine Anwendung. Auf Grund dessen, dass das KiBiz neue Gruppenformen und Betreuungszeiten vorsieht, war es auch erforderlich eine neue Elternbeitragsatzung zu erlassen.

- **Entwicklung der Gesetzgebung: von GTK zu KiBiz**

Bis zum 31.07.2008 galt im Land NRW das Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder (GTK). Aufgrund der Kommunalisierung des Elternbeitragsrechts mussten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.08.2006 in eigener Zuständigkeit über die Frage des „Ob“ und „Wie“ einer Beitragspflicht entscheiden und im Falle einer Heranziehung zu Elternbeiträgen – in Form einer Satzung – eigene Regelungen treffen. Zuvor wurden die Elternbeiträge landeseinheitlich festgesetzt. Die zum 01.08.2006 in Kraft getretene Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen hat die wesentlichen Bestimmungen des bis dato geltenden Landesrechts übernommen, wobei eine Beitragsbefreiung für gleichzeitig in einer Tageseinrichtung betreute Geschwisterkinder weiterhin Gültigkeit hatte. Eine Veränderung der Beiträge wurde zum 01.08.2006 - wie bei 65% der anderen Städte in NRW (Auswertung des Landschaftsverbandes Rheinland aus 2007) - nicht vorgenommen, somit blieben die Beitragssätze – abgesehen von einer Erhöhung von ca. 2 % im Jahr 2000 – seit dem 01.01.1993 unverändert. Die Betriebskosten für das Land und die Kommunen in NRW sind jedoch in den letzten 15 Jahren um insgesamt mind. 25-30 % (ausgehend von einer Personal- und Sachkostensteigerung von jährlich ca. 2 %) gestiegen, ohne dass dies an die Eltern weiter gegeben wurde.

Stadt Meckenheim im Internet: www.meckenheim.de →

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim
☎ (0 22 25) 917 - 0
☎ (0 22 25) 917 - 100
✉ stadt.meckenheim@meckenheim.de

Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G.
Deutsche Bank Meckenheim
Postgiroamt Köln

047 600 267
1 001 216 011
080/1910
21 381-509
BLZ (370 502 99)
BLZ (370 696 27)
BLZ (380 700 59)
BLZ (370 100 50)

Mit der Einführung von KiBiz zum 01.08.2008 und der damit erfolgten neuen Finanzierungsstruktur (Kindpauschalen statt Gruppenpauschalen) erhöht sich der Aufwand für das Land und die Kommunen in NRW um mind. 10 %. Der Landesgesetzgeber geht bei der Betriebskostenfinanzierung weiterhin von einem Elternbeitragsaufkommen von „fiktiv“ 19 % aus. Liegt das Elternbeitragsaufkommen unter 19 %, sind die ausfallenden Elternbeiträge vom öffentlichen Jugendhilfeträger auszugleichen.

- **Statistische Daten**

Der von Ihnen eingebrachte Beitragsvergleich des Instituts der Deutschen Wirtschaft (Kindergarten-Monitor) aus März 2008 ist insbesondere aus zwei Gründen nicht nachvollziehbar bzw. anzuwenden:

1. Der Kindergarten-Monitor bezieht sich auf die Elternbeitragsatzungen des Kindergartenjahres bis zum 31.07.2008.
2. Der Kindergarten-Monitor vergleicht die 100 größten Städte des Bundesgebietes.

Im Rahmen einer Projektarbeit wurde von der Stadt Lüdenscheid ein Vergleich der Elternbeiträge auf Landesebene für das Kindergartenjahr 2008/2009 durchgeführt.

Diese umfangreiche Auswertung wurde Ihnen bereits Ende Juli 2008 vom Bereich Kinder, Jugend und Familie per Mail zur Verfügung gestellt.

Der Projektarbeit ist als Ergebnis zu entnehmen, dass sich das Elternbeitragsaufkommen in der Stadt Meckenheim in den abgefragten Varianten (Einkommen in Höhe von 25.000 € / 45.000 € / 80.000 € bezogen auf eine Familie mit einem Kind / zwei Kindern) im mittleren Drittel befindet. Dies gilt auch insbesondere in der von Ihnen kritisierten Einkommensgruppe über 75.000 €.

- **„Änderungen“ durch KiBiz**

Bereits seit 1993 kann man von einer stetigen Ausweitung der Kindergartenleistungen sprechen. Die Anforderungen an die frühe Bildung und Förderung von Kindern sind vor allem in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Mit der Gesetzesnovelle wurden diese Aufgaben lediglich modifiziert und integriert.

Im Vorblatt zum Regierungsentwurf wird bspw. ausgeführt: *„... Mit dem geltenden Gesetz kann den neuen Anforderungen nicht angemessen begegnet werden. Bildung, Qualitätssicherung oder gezielte Sprachförderung sind zwar gute Praxis in vielen Tageseinrichtungen für Kinder, bisher fehlt jedoch eine verbindliche gesetzliche Verankerung auf Landesebene. Auf neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Familienstrukturen, des demografischen Wandels, der Herausforderungen der Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte oder anderer Problemstellungen in der Gesellschaft kann nicht reagiert werden, weil die Regelungen des geltenden Gesetzes nicht flexibel genug sind. Ebenso können neue Aufgaben und notwendige Weiterentwicklungen des Angebots mit dem jetzigen Gesetz nicht oder nur unzureichend realisiert werden... Aufgrund dessen ist ein modernes Gesetz notwendig, das sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht wird.“*

Mit KiBiz werden u. a. folgende Ziele verfolgt und ein breiteres Spektrum von Leistungen angeboten:

- Präzise und stärkere Bildungs- und Erziehungsarbeit im frühen Kindesalter,
- Sprachförderung,
- Intensive Zusammenarbeit mit der Schule,
- Vernetzung und Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren,
- Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder,
- Absicherung der integrativen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen,
- Stärkung des Gesundheitsschutzes für Kinder,
- Sicherung der Qualität der Einrichtungen u. a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung,
- Landesgesetzliche Regelung und erstmalige finanzielle Förderung der Kindertagespflege,
- Einführung einer klaren und übersichtlichen Finanzierungsstruktur mit einem pauschalieren Finanzierungssystem,

• **Verhältnismäßigkeit der Elternbeiträge**

Sie wenden ein, dass die Elternbeiträge unverhältnismäßig gestiegen sind. Diese Einschätzung vermag ich nicht zu teilen:

Gemäß der Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit § 23 KiBiz entsteht den Eltern für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung eine Beitragspflicht zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Dies stellt einen Teil der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meckenheim und somit einen legitimen öffentlichen Zweck dar. Die Höhe und die Staffelung der Beiträge sind derart anzupassen, dass ein angemessener Anteil der Jahresbetriebskosten gedeckt wird. Der Landesgesetzgeber geht, wie bereits oben erwähnt, von einem Elternbeitragsaufkommen der Betriebskostenfinanzierung von 19 % aus.

In der Gestaltung der Staffelung sind die Kommunen frei. Die unterschiedliche Behandlung der Beitragspflichtigen nach ihrer – durch die Höhe des Einkommens oder der Kinderzahl beeinflussten – wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde durch die frühere Rechtsprechung als sachlich gerechtfertigt und auch nicht als Verstoß gegen die Grundrechte bewertet. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet zur Fürsorge für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen. Dies wurde in der seit dem 01.08.2008 geltenden Beitragstabelle insbes. durch die deutliche Anhebung der ersten Einkommensstufen umgesetzt. Demgegenüber wurde eine weitere Einkommensstufe (75.000 €) eingefügt.

Die Stadt Bonn hat im Gegensatz zur Stadt Meckenheim an der Grundstruktur der Einkommensstufen keine Änderungen vorgenommen und somit einen besseren niederschweligen Zugang für einkommensschwache Familien zur frühkindlichen Bildung verhindert. Allerdings hat die Stadt Bonn auf die Einfügung von zusätzlichen Einkommensstufen verzichtet.

In den anderen regionalnahen Kommunen (z. B. die Stadt Rheinbach mit eigenem Jugendamt und die Gemeinde Wachtberg -zuständiger Jugendhilfeträger: Rhein-Sieg-Kreis-) wurden die Beitragstabellen um zwei weitere Einkommensstufen (73.626 € und 85.897 €) ergänzt.

Die Anpassung der Elternbeiträge für die Stadt Meckenheim war erforderlich, denn niedrigere Beiträge wären nicht geeignet, diesen öffentlichen Zweck in gleicher oder sogar besserer Weise zu erreichen. Um ähnliche Elternbeiträge wie in der Vergangenheit (ca. 14 % der Betriebskosten) vereinnahmen zu können, ist eine Anhebung der Elternbeiträge um ca. 10 % in Anlehnung an die Steigerung der Pauschalen unumgänglich.

Der Abstand zwischen den Beitragssätzen ist im Gegensatz zu Ihren Ausführungen nicht willkürlich entstanden, sondern entspricht einer gleichmäßigen Steigerung (um 20,-, 32,-, 46,-, 40,- und 39,- EUR) im Bezug auf die 35-Stunden-Betreuung (Gruppenform I und III). Eine angebliche höhere Belastung der letzten Einkommensgruppe im Verhältnis zur abnehmenden Progression bei den anderen Einkommensgruppen ist nicht erkennbar. Die von Ihnen berechneten Prozentsätze können nicht nachvollzogen werden.

Auch Ihrem Einwand, dass die Elternbeitragssatzung bzgl. des angeblich nicht bestehenden Wahlrechts der Betreuungszeit unrechtmäßig sei, kann nicht gefolgt werden. Gem. § 21 VI KiBiz orientieren sich die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 I KiBiz festgelegten Betreuungszeiten an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Im Rahmen der Tagesbetreuungsbedarfsplanung und der Bedarfsabfrage in den Kindertagesstätten ergab sich kein Bedarf an einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden.

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 20.02.2008 entspricht somit den formellen sowie den materiellen Anforderungen der Rechtmäßigkeit.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Erläuterungen zur Klärung der Angelegenheit beigetragen habe und bedauere, dass ich Ihre Auffassung nicht teilen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Bert Spilles

Zur Information wird dieses Schreiben im Vorfeld der Sitzung am 15.10.2008 an die Mitglieder des Hauptausschusses weitergeleitet. Die Personendaten wurden unkenntlich gemacht.

Anlagen:

- Projektarbeit der Stadt Lüdenscheid vom 10.06.2008

Sabine und Oliver Thelen

Lessingstr. 5
53340 Meckenheim
Tel./Fax 02225/909567

Sabine und Oliver Thelen, Lessingstraße 5, 53340 Meckenheim
Herrn
Bert Spilles
Bürgermeister der
Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Eingegangen	50/50.
Der Bürgermeister	
01. Okt. 2008	
Stadt Meckenheim	02/10

Σ b. SV: 02.10.08

29.09.2008

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
Ihr Schreiben vom 17. September 2008**

Sehr geehrter Herr Spilles,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17. September 2008, in dem Sie den Beschluss einer neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als formell und materiell rechtmäßig verteidigen.

Ihre Erläuterungen geben sehr treffend die Beweggründe wieder, die zunächst den Jugendhilfeausschuss, später den Rat der Stadt Meckenheim zu dem Beschluss veranlasst haben. Die von uns vorgetragene Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Satzung werden von Ihnen indes nur lückenhaft und selektiv im Sinne der Stadt abgehandelt.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim wird am 15. Oktober 2008 in öffentlicher Sitzung über unsere Beschwerde beraten. In der Hoffnung, dass sich der Rat und die Verwaltung nun endlich zu einer kritischen Diskussion und einer ernsthaften Überprüfung der Satzung bereit erklären, wollen wir – auch unter Berücksichtigung Ihrer Erläuterungen – noch einmal die wesentlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Elternbeitragssatzung zusammenfassen:

1. Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) war bereits im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten, denn das Kinderbildungsgesetz hat nicht nur den Rückzug des Landes aus der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen eingeleitet sondern auch Verbesserungen in Aussicht gestellt, die heute nicht eintreten.

Es ist nicht erkennbar, dass sich an der *Bildungs- und Erziehungsarbeit*, an den *Gruppenformen und Betreuungszeiten*, an der *Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule* oder am *Gesundheitsschutz für Kinder* Maßgebliches zum Wohl der Kinder geändert hätte.

Genau das Gegenteil ist der Fall: Erzieherinnen und Erzieher stöhnen unter der Last der Verwaltungsaufgaben, Eltern müssen die adäquate Ausstattung der Kindertageseinrichtungen weiterhin über Fördervereine, Arbeitseinsätze und Spenden sicherstellen, für die Kinder bleibt weniger Zeit als zuvor.

Ihre Ausführungen zu den vermeintlichen „Änderungen“, die das Kinderbildungsgesetz im Hinblick auf die Kindergartenleistungen gebracht haben sollen, vermögen deswegen nicht zu überzeugen.

2. Das Kinderbildungsgesetz hat den Konflikt zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Eltern geradezu heraufbeschworen. Denn mit der pauschalen Annahme eines Elternbeitragsaufkommens in Höhe von 19 Prozent überlässt der Landesgesetzgeber den Kommunen die Entscheidung, etwaige Fehlbeträge aus öffentlichen Mitteln aufzustocken oder die Eltern zur Finanzierung von Deckungslücken zusätzlich heranzuziehen.

Ihr Schreiben vermittelt den Eindruck, das Kinderbildungsgesetz habe der Stadt Meckenheim hinsichtlich der Erhöhung der Elternbeiträge keine Wahl gelassen. Der von Ihnen vorgelegte *Vergleich der ab 01.08.2008 geltenden Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen* zeigt allerdings, dass ein von der jetzt beschlossenen Elternbeitragsatzung abweichendes Modell durchaus denkbar gewesen wäre. Zahlreiche Kommunen in NRW haben sich für einen anderen Weg entschieden.

So hat die Bundesstadt Bonn in der Ratssitzung vom 6. März 2008 eine Satzung beschlossen, die in allen Einkommensgruppe

Bsp. Gruppenform I und III, 35 Stunden	bis EUR 12.271,00	bis EUR 24.542,00	bis EUR 36.813	bis EUR 49.084	bis EUR 61.355,00	bis EUR 75.000,00	über EUR 75.000
Bonn günstiger als Meckenheim	keine Gebühr	3,00 EUR	5,00 EUR	10,00 EUR	16,00 EUR	21,00 EUR	60,00 EUR

deutlich niedrigere Elternbeiträge vorsieht als die Meckenheimer Satzung. Ihren Einwand, die Bundesstadt Bonn habe *einen besseren niederschweligen Zugang für einkommensschwachen Familien zur frühkindlichen Bildung verhindert*, können wir in diesen Zahlen nicht bestätigt finden.

Für einen anderen Weg hat es in Meckenheim leider (mal wieder) nicht gereicht. Angesichts einer katastrophalen demographische Entwicklung (für Meckenheim prognostiziert ist ein Bevölkerungsverlust von 4,5 Prozent bis zum Jahr 2020, ein Zuwachs der Anzahl der 80-jährigen und älteren um 172 Prozent) wäre der Rat der Stadt Meckenheim aber gut beraten gewesen, Orientierung nicht an Rheinbach oder Wachtberg sondern vielmehr an Bonn zu suchen. Niedrige Elternbeiträge sind nicht nur als deutliches Signal an junge Familien sondern auch als eine Maßnahme der Zukunftssicherung am Standort Meckenheim zu verstehen.

3. Der Rat der Stadt Meckenheim hat sich mit einer zünftigen Erhöhung der Elternbeiträge gegen einen kinder- und familienfreundlichen, zukunftssichernden Weg entschieden.

Die Elternbeiträge sind auf allen Stufen um deutlich mehr als 10 Prozent gestiegen. Vergleichen wir den Elternbeitrag, den der Bezieher eines Einkommens in Höhe von 75.001,00 EUR bislang gezahlt hat (Beitrag alt: 151,34 EUR) mit seinem neuen Elternbeitrag (Beitrag neu: 207,00 EUR), so kommen wir für ihn sogar auf eine Beitragssteigerung in Höhe von 36,8 Prozent.

Bsp. Gruppenform I und III, 35 Stunden	Erhöhung um	Erhöhung auf	Erhöhung in %
bis 27.000 €	3,92 €	30,00 €	15,0 %
bis 39.000 €	5,52 €	50,00 €	12,4 %
bis 51.000 €	8,89 €	82,00 €	12,2 %
bis 63.000 €	12,96 €	128,00 €	11,3 %
bis 75.000 €	16,66 €	168,00 €	11,0 %
über 75.000 €	55,66 €	207,00 €	36,8 %

In der Diskussion um die Mehrbelastung der höchsten Einkommensgruppe wird von Rat und Verwaltung stets übersehen, dass die Bezieher eines Einkommens von 75.001,00 EUR nicht nur die alle Einkommensgruppen treffende „reguläre“ Erhöhung sondern auch die mit Einführung einer weiteren Einkommensgruppe einhergehende „zusätzliche“ Erhöhung zu tragen haben, weil sie bei gleichem Einkommen eine Einkommensgruppe „höher“ springen:

Einkommen 75.001,00 EUR		
Erhöhung für Einkommensgruppe bis 75.000,00 EUR	16,66 EUR	„reguläre“ Erhöhung
Erhöhung für Einkommensgruppe über 75.000,00 EUR	39,00 EUR	„zusätzliche“ Erhöhung wegen Ergänzung Einkommensgruppe
Erhöhung insgesamt	55,66 EUR	36,8 % gegenüber dem Beitrag bis 31.07.2008

Die hierdurch verursachte stärkere Belastung der höchsten Einkommensgruppe lässt sich auch mit einer verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten nicht rechtfertigen.

Werfen Sie einen Blick in die Einkommensteuer-Grundtabelle 2008 (die Einkommenssteuer-Splittingtabelle 2008) so werden Sie feststellen, dass sich der behauptete Entlastungseffekt im direkten Vergleich zwischen der höchsten und der zweithöchsten Einkommensgruppe mit jährlich 131,00 EUR (146,00 EUR) bemerkbar macht.

Einkommen	Steuertarif ohne Elternbeitrag	Steuertarif mit Elternbeitrag	steuerlicher Effekt
63.001 EUR	18.546 EUR	17.981 EUR	565,00 EUR
75.001 EUR	23.586 EUR	22.890 EUR	696,00 EUR
„Steuervorteil“ pro Jahr im Vergleich zwischen höchster und zweithöchster Einkommensgruppe			131,00 EUR

Das Rechenmodell berücksichtigt die in der jeweiligen Einkommensgruppe zu entrichtenden Elternbeiträge.

Der steuerliche Effekt in Höhe von 131,00 EUR ist deswegen nicht dem behaupteten Progressionsvorteil sondern vielmehr dem Umstand geschuldet, dass für die höchste Einkommensgruppe deutlich höhere Elternbeiträge zu entrichten sind.

Unabhängig davon würde der steuerliche Effekt in Höhe von 131,00 EUR – wäre er tatsächlich dem Progressionsvorteil geschuldet – gerade einmal 28 Prozent des Betrages kompensieren, den die höchste Einkommensgruppe im Vergleich zur zweithöchsten Einkommensgruppe mehr (!) zu entrichten hat. Aus dem direkten Vergleich der Steuer-effekte zwischen höchster und zweithöchster Einkommensgruppe können wir keine Rechtfertigung für die enorme Mehrbelastung der höchsten Einkommensgruppe erkennen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber 2006 die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten geschaffen hat, um die (alle!) Familien zu entlasten. Zieht der Rat der Stadt Meckenheim die verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit nun als Argument für eine deutlich höhere Belastung der Eltern heran, führt er den Willen des Bundesgesetzgebers ad absurdum. Die Meckenheimer Familien werden durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten nicht entlastet sondern zukünftig deutlich stärker belastet.

4. Der von uns vorgelegte „Kindergarten-Monitor“ des Instituts der Deutschen Wirtschaft ist für die Einordnung der in Meckenheim erhobenen Elternbeiträge in einen bundesweiten Kontext nach wie vor von großer Bedeutung. Wie Sie der Studie entnehmen können, nimmt Meckenheim nach der vom Rat beschlossenen Elternbeitragsatzung in der Gruppe der vom IDW untersuchten Städte bei

Familien mit 1 Kind		
geringes Einkommen	(25.000,00 EUR p.a.)	Rang 48 von 71
mittleres Einkommen	(45.000,00 EUR p.a.)	Rang 59 von 100
höheres Einkommen	(80.000,00 EUR p.a.)	Rang 99 von 100

ein. Nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes in NRW dürfte sich an der Einordnung Meckenheims in den bundesweiten Vergleich nur insofern etwas verändert haben, als sich Meckenheim die zweifelhafte Ehre hoher Elternbeitragsätze mit weiteren Kommunen aus NRW teilt.

Der von Ihnen vorgelegte Vergleich der Stadt Lüdenscheid bestätigt diese Annahme. Zugleich verdeutlicht er, dass Meckenheim in der Gruppe der höheren Einkommen nicht nur im bundesweiten Vergleich deutlich über das Ziel hinausgeschossen ist. Nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes gibt es in der Gruppe der in den Vergleich einbezogenen 100 Kommunen selbst in NRW nur 27 Städte, die noch teurer als Meckenheim sind.

Wir können nicht verstehen, weshalb sich Meckenheim gerade bei Familien mit höherem Einkommen so außerordentlich schlecht positioniert hat. Bislang waren wir davon ausgegangen, dass die Stadt Meckenheim, die dort ansässigen Betriebe aus Handel und Handwerk und die Vereine ein großes Eigeninteresse an der Ansiedlung junger, wirtschaftlich leistungsfähiger Familien haben.

5. In mindestens 8 der insgesamt 17 Meckenheimer Kindertageseinrichtungen haben die Eltern kein Wahlrecht hinsichtlich der Betreuungsform. Hier werden – egal ob die Eltern eine Betreuungsleistung von 25 oder 35 Stunden in Anspruch nehmen – nur die Gruppenform III b mit einer Buchungszeit von 35 Stunden angeboten.

Im Januar 2008 sind wir vom Träger des Kindergartens informiert worden, dass das Kinderbildungsgesetz den Abschluss neuer Aufnahmeverträge (Betreuungsverträge) erforderlich mache. Mitte Februar hat uns dieser Träger einen Vertrag vorgelegt, bei dem die *Gruppenform III b, 35 Stunden, Blocköffnung* als einzige mögliche Betreuungsform bereits vorangekreuzt war.

Tatsächlich nehmen nur rund 50 Prozent der im Kindergarten unseres Sohnes betreuten Kinder eine regelmäßige Betreuungszeit von 35 Stunden in Anspruch. Alle anderen Kinder werden Mittags gegen 12.00 Uhr – also nach Ablauf von 5 Betreuungsstunden (wöchentlich 25 Betreuungsstunden) von Ihren Eltern im Kindergarten abgeholt. Diese Eltern haben Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von 35 Stunden zu entrichten, obwohl sie nur 25 Stunden in Anspruch nehmen.

Ihre Ausführungen, im Rahmen der Tagesbetreuungsbedarfsplanung und der Bedarfsabfrage in den Kindertagesstätten habe sich kein Bedarf an einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden ergeben, sind schon aus diesem Grunde höchst zweifelhaft.

Die von der Verwaltung vorgenommene Tagesbetreuungsbedarfsplanung und Bedarfsabfrage hat sich möglicherweise an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Kindertagesstätten, in keinem Fall aber an den Erfordernissen der Eltern orientiert. Die sind im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes zu keinem Zeitpunkt hinsichtlich ihres Betreuungsbedarfs, hinsichtlich einer Betreuungszeit von 25 oder von 35 Stunden befragt worden.

6. Die finanziellen Belastungen, die Familien mit mehreren Kindern zu tragen haben, werden in der Elternbeitragssatzung durch eine Beitragsermäßigung berücksichtigt. Leider werden die Voraussetzungen der sogenannten „Geschwisterkindregelung“ durch die Satzung nur unzureichend bestimmt, weshalb weniger Eltern von dieser Regelung Gebrauch machen können.

Eine Beitragsermäßigung wird nach § 6 der Satzung für den Fall gewährt, dass zwei oder mehr Kinder der selben Beitragspflichtigen gleichzeitig *elternbeitragspflichtige Einrichtungen* besuchen.

Die Satzung lässt völlig offen, was zu den elternbeitragspflichtigen Einrichtungen zu zählen ist und ob elternbeitragspflichtige Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Meckenheim oder der von ihr anerkannten privaten Träger stehen, bei der Geschwisterkindregelung zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu deutlich besser etwa die Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld vom 5. Mai 2008).

Weder in der beschlossenen Satzung, noch auf der Website der Stadt Meckenheim oder in den einschlägigen Anmeldeformularen haben wir Klarheit über die Voraussetzungen dieser Beitragsermäßigung gefunden.

In den vergangenen Monaten haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Diskussion um die Elternbeitragssatzung dringend wieder aufgenommen werden muss. In Ihrem Schreiben vom 17. September 2008 finden wir diesen Eindruck bestätigt.

Die frühkindliche Erziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die im Interesse des Gemeinwohls nicht bei den Eltern abgeladen werden darf. Genau dies tun sie aber, wenn Sie eine Meckenheimer Familie - Mutter, Vater, zwei Kinder 3 und 6 Jahre - mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 667,92 EUR und einem Elternbeitrag in Höhe von dann insgesamt 2.484,00 EUR pro Jahr belasten. Diese Meckenheimer Familie wird für ihre beiden Kinder einen Elternbeitrag von insgesamt **14.904,00 EUR** an die Stadt Meckenheim zu entrichten haben. Keiner der beteiligten Entscheidungsträger würde solche Elternbeiträge hinnehmen, wäre er selber von der Elternbeitragsatzung und der Erhöhung betroffen.

Wir sind es leid, in den Wahlprogrammen der im Rat vertretenen Parteien vor der Bundestagswahl und der Kommunalwahl in NRW von beitragsfreien Kindergartenjahren, vom Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung und der Entlastung von Familien zu lesen, hier in Meckenheim aber genau das Gegenteil davon zu erfahren.

Die Kinder- und Familienpolitik wird in der gegenwärtigen Lage entscheidend für die Entwicklung dieser Stadt sein. Viele der wirtschaftlich Leistungsfähigeren bekennen sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung. Sie leisten bereits heute entscheidende Beiträge, wo eigentlich die Stadt als Träger der Einrichtungen gefordert wäre.

Wenn der Rat und die Verwaltung dieses bürgerschaftliche Engagement bewahren wollen, dann sollten wir endlich in eine ergebnisoffene Diskussion über die Konzepte für die Zukunft dieser Stadt einsteigen. Wir haben in den vergangenen Monaten gemeinsam mit vielen anderen Eltern gezeigt, dass wir hierzu bereit sind.

Wir dürfen Sie bitten, auch dieses Schreiben im Vorfeld der Sitzung am 15. Oktober 2008 an die Mitglieder des Hauptausschusses weiterzuleiten. Die Unkenntlichmachung unserer Personendaten ist nicht erforderlich. Wir stehen zu unseren Aussagen und werde diese in der Sitzung auch deutlich vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,



Sabine Thelen



Oliver Thelen

**Auszug aus der Niederschrift der 26. Sitzung des
Hauptausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom
15.10.2008**

5	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Beschwerde vom 02.08.2008)	2008/00299
---	---------------------------------------------------------------------------	------------

Dem Beschwerdeführer wird die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen dem Ausschuss vorzutragen. Nach eingehender Diskussion und Austausch der Argumente ergeht folgender Beschluss:

Der Hauptausschuss teilt die Auffassung der Verwaltung. Eine Änderung der Elternbeitragssatzung kommt derzeit nicht in Betracht.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 16**

Meckenheim, den 20.10.2008

Britta Röhrig
Schriftführerin